

Gefährdungsbeurteilung (§ 8a) durch Kinderschutz-Fachkräfte des Evang. Beratungszentrums

Hinweise für Kindertagesstätten

Kinderschutz-Fachkräfte für Kita's

Für anonymisierte Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII können sich Kita-Fachkräfte wenden an:

- neu: Beratungsstellen, z. B. Ev. Beratungszentrum
 - wie bisher: Allg. Sozialdienst Stadt / Landkreis Würzburg
- Dies sehen die 2020 geänderten Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern von Stadt / Landkreis Würzburg mit den Kita-Trägern vor.

Handreichung des Evang. Kita-Verbands

Basis für die Zusammenarbeit zwischen Evang. Kita's und Evang. Beratungszentrum ist die "Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts" (März 2021), www.evkitabayern.de.

Es geht bei der Einbeziehung der EBZ Kinderschutz-Fachkräfte v. a. um Situationen des Kap. 6.4. (S. 38) "Kindeswohlgefährdung im persönlichen / familiären Umfeld des Kindes".

"Insoweit erfahrene Fachkräfte" des EBZ

Am Evang. Beratungszentrum (EBZ) (www.diakonie-wuerzburg.de/ebz) gibt es 4 Kinderschutz-Fachkräfte ("insoweit erfahrene Fachkräfte" nach § 8a SGB VIII):

- Christian Golly
- Heidemarie Kaul
- Gabriele Kraft
- Katharina Ziegler

Sie sind erfahrene Diplom-Sozialpädagog*innen mit besonderer Qualifikation zur Kinderschutz-Fachkraft.

Kontaktinformationen und Öffnungszeiten

Besetzt ist das Sekretariat des EBZ in der Regel: Montag bis Freitag 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr.

Telefon: 0931 30501-0

Außerhalb dieser Zeiten oder wenn auf der zweiten Leitung gesprochen wird, bitte AB nutzen. Erwähnen Sie dabei die Stichworte "Kinderschutzkraft", "Gefährdungsbeurteilung" oder "§ 8a Beratung", nennen verlässliche Rückrufnummern und die Dringlichkeit.

Ergänzend können Sie auch eine Mail schreiben an: ebz@diakonie-wuerzburg.de.

Anhaltspunkte, Gefährdungseinschätzung

Wenn den Kita-Fachkräften "gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines betreuten Kindes" bekanntgeworden sind, müssen sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dafür beratend eine "insoweit erfahrene Fachkraft" hinzuziehen.

Bei den Anhaltspunkten wird unterschieden (S. 38 f.):

- Anhaltspunkte beim Kind
- Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld
- Anhaltspunkte Mitwirkungsbereitschaft / -fähigkeit

Niederschwellige Kontaktaufnahme

Für die Einbeziehung einer Kinderschutz-Fachkraft des EBZ genügt uns ... "ein komisches Bauchgefühl". In diesem Fall sind die "gewichtigen Anhaltspunkte" noch vage, aber vielleicht umso wichtiger. "Lieber fünf Mal früh beraten als einmal zu spät", lautet die Devise.

In anderen Fällen haben die Kita-Fachkraft mit Team oder Leitung bereits eine ausführliche Gefährdungsanalyse mit einem "Ampelbogen" o. ä. vorgenommen (siehe das Beispiel in "Handreichung" S. 71).

Vor Ort, im EBZ, per Telefon / Video

Für die Kontaktaufnahme und das Beratungsgespräch mit der Kinderschutz-Fachkraft gibt es drei Varianten:

- im Evang. Beratungszentrum
- in der Kindertagesstätte
- per Telefon oder Video

Was ist eine "Einbeziehung der ieF"?

Mit der Einbeziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" erhält die Kita-Fachkraft eine Beratung über ihr weiteres Vorgehen hinsichtlich eines betreuten Kindes, bei dem Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekanntgeworden waren.

Die Kita-Fachkraft gibt "den Fall" nicht an die Kinderschutz-Fachkraft ab, sondern erhält vielmehr intensive Unterstützung für das weitere Vorgehen. Gleichzeitig erfüllt sie damit die gesetzliche Pflicht nach § 8a.

Die (anonyme) Beratung durch die Kinderschutz-Fachkraft enthält neben der dokumentierten Gefährdungseinschätzung also auch Hilfestellungen zu Fragen wie:

- Welche Hilfen können der Familie angeboten werden, um einer Kindeswohlgefährdung abzuwehren?
- Welcher Umgang mit dem Kind ist nun sinnvoll?
- Wie kann ein Gespräch mit den Eltern gelingen?
- Was spricht für / gegen Einbeziehung der Eltern?

Ziel der Beratung ist die Stärkung der Kita-Fachkraft.

Ablauf einer § 8a Fachberatung

- Kennenlernen, Verständigung zum Vorgehen
- Schilderung der Situation des Kindes in der Einrichtung und der Familie
- Beschreibung der "gewichtigen Anhaltspunkte"
- Sammlung vorhandener Ressourcen und Hilfen
- Gemeinsame Bewertung der Gefährdungsrisiken
- Verständigung über Gefährdungseinschätzung, Einbeziehung Eltern bzw. Kind, Vermittlung weiterer Hilfen, weitere Schritte der Kita-Fachkraft
- Dokumentation der § 8a Fachberatung
- Terminfestlegung zur Reflexion und Überprüfung

Bei Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt eine sofortige Meldung an das Jugendamt, wenn anders der Gefährdung nicht abgeholfen werden kann.

Vermittlung der Familie an das EBZ

Auch das Evang. Beratungszentrum kann die richtige Stelle für die Familie sein. So geht die Vermittlung:

- Die Kita-Fachkraft motiviert die Eltern, zur Erziehungs- und Familienberatung des EBZ zu gehen.
- Die Beratung im EBZ findet nicht bei der ieF, sondern einer anderen Fachkraft statt. Gemeinsam mit den Eltern wird entschieden, welche Informationen sie im Vorfeld erhalten soll.
- Zur Erleichterung der Kontaktaufnahme kann die Kita-Fachkraft die Eltern - wenn sie einverstanden sind - zum EBZ begleiten, oder ein Erstkontakt in der Kita stattfinden.

Dokumentation Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung durch den Einbezug der ieF muss dokumentiert werden. Dazu kann der "Dokumentationsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) (extern)" verwendet werden (siehe www.diakonie-wuerzburg.de/ief).

Die Dokumentation ist eine Aufgabe aller Beteiligten:

- Ergebnisprotokoll der Gefährdungseinschätzung, bearbeitet von Kita- und Kinderschutz-Fachkraft
- persönliche Notizen beider Seiten als Nachweis und Aufzeichnung für den Einschätzungsprozess

Insbesondere muss die Dokumentation Aussagen enthalten zu folgenden Entscheidungspunkten:

- Kommt die Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?
- Ist die Kindeswohlgefährdung akut gegenwärtig?
- Macht sie das sofortige Eingreifen des Jugendamts erforderlich ("Meldung")?
- Sollen die Eltern / das Kind einbezogen werden, kann damit der Gefährdung abgeholfen werden?

- Genügen die eigenen Mittel der Kita für die künftige Sicherung des Kindeswohls aus?
- Sind weitere Hilfen anzubieten bzw. zu vermitteln? Lassen sich die Eltern motivieren beim Jugendamt zusätzliche Unterstützung zu beantragen?

Vereinbarung Stadt Würzburg - Kita Träger

In der "Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII" ist u. a. formuliert:

"Handlungsschritte:

- *Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.*
- *Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer ieF formell vorzunehmen.*
- *Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz ... nicht in Frage gestellt wird.*
- *Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken. Werden ... andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken.*
- *Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die (vorgenannten) Leistungen nicht ausreichen oder die Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann."*

Insoweit erfahrene Fachstellen sind:

- Evang. Beratungszentrum (0931 30501-0)
- Erziehungsberatungsstelle SkF (0931 4190-461)
- Erziehungsberatungsstelle Stadt (0931 26080750)
- pro familia Fachberatungsstelle (0931 460650)
- Wildwasser Würzburg (0931 13287)
- Allg. Sozialdienst Stadt Wü (0931 37-3736)
- Allg. Sozialdienst Landkreis Wü (0931 8003-5700)

Die Vereinbarungen mit dem Landratsamt Würzburg sind ebenfalls entsprechend ergänzt worden.

Stand: 4.10.2021